GESELLSCHAFT
FÜR INFORMATIK

common
grounds
forum

Berlin, 13. November 2026

Stellungnahme

der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) und des Common Grounds Forums (CGF)

zum gemeinsamen Diskussionsentwurf „Digitale Medien-Staatsvertrag (DMStV) Teil 2“ der Bundesländer

Vorbemerkung

Die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) und das Common Grounds Forum (CGF) begrüßen die Bemühungen der Länder, den Medienstaatsvertrag an die aktuellen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Insbesondere die zunehmende Verbreitung und Leistungsfähigkeit moderner KI-Systeme stellt die Medienregulierung vor neue und komplexe Herausforderungen, da sie die Art und Weise verändert, wie Informationen erstellt, verbreitet und genutzt werden. Gleichzeitig entstehen dadurch neue Möglichkeiten für Herstellerinnen, Betreiberinnen und Nutzende von KI-Systemen, die öffentliche Meinungsbildung gezielt und bisweilen unbemerkt zu beeinflussen. GI und CGF halten eine wirksame medienrechtliche Regulierung daher für unbedingt geboten.

Beiden Organisationen ist es ein Anliegen, die vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen insbesondere auf ihre technische Machbarkeit und Wirksamkeit zu prüfen und konstruktiv-kritisch zu begleiten. Dafür greift sie ausgewählte Aspekte des Diskussionsentwurfs auf, bei denen sie aus technischer Sicht noch Klärungsbedarf sehen. Denn nur wenn die geplante Regulierung auch die tatsächlichen technischen Funktionsweisen und Grenzen der Systeme berücksichtigt, kann sie zielführend und wirksam umgesetzt werden.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Instrumente gegen technische Manipulationskampagnen sowie auf die Regulierung von KI-Informationssystemen, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Betriebssystemen.

1. Technische Operationalisierbarkeit als Voraussetzung wirksamer Regulierung von KI-Systemen

Aufgrund der dynamischen technologischen Entwicklung kann es durchaus sinnvoll sein, Regulierungsanforderungen möglichst technologieoffen zu formulieren, um eine langzeitige Anpassungsfähig zu gewährleisten. Jedoch darf dies nicht zu einer mangelnden technischen und rechtlichen Bestimmtheit führen, die zu Lasten von Umsetzbarkeit und Überprüfbarkeit geht. Regulierung muss sich in der Praxis bewähren. Dafür muss für die Anbieter*innen von KI-Informationssystemen, als auch die interessierte Öffentlichkeit transparent sein, wie die wesentlichen regulatorischen Verpflichtungen operationalisiert werden sollen. Insbesondere KI-Systeme können sich in Funktionsweisen und Ausgaben erheblich unterscheiden.

In der öffentlichen Diskussion stehen aktuell insbesondere Sprachmodelle (Large Language Models, LLMs) im Fokus. Dabei gerät leicht aus dem Blick, dass KI weit mehr umfasst. Neben Sprachmodellen kommen beispielsweise regelbasierte Expertensysteme, wissensbasierte Verfahren oder Modelle zur Klassifikation und Vorhersage zum Einsatz. Diese funktionieren teils grundlegend anders. Entsprechend unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten, ihre Ergebnisse nachzuvollziehen oder deren Zuverlässigkeit einzuschätzen. Was sich bei einem Sprachmodell technisch umsetzen lässt, muss bei einem anderen KI-System noch lange nicht funktionieren. Der Entwurf sollte diese Unterschiede stärker berücksichtigen.

2. Regulierung von KI-Informationssystemen

Zu §2 Begriffsbestimmungen

16a. KI-Informationssystem ein Telemedium, das unabhängig vom Grad seiner Individualisierung beim konkreten Einsatz für einen grundsätzlich unbestimmten Nutzerkreis bestimmt ist und auch auf der Grundlage journalistisch-redaktionell gestalteter und verantworteter Angebote Dritter für den jeweiligen Nutzer individualisiert und automatisiert neue Inhalte zur Verfügung stellt.

Wir begrüßen, dass der Entwurf nicht die aus technischer Sicht problematische KI-Definition der europäischen KI-Verordnung übernimmt, sondern eine eigene Begriffsbestimmung vorsieht. Allerdings könnte die vorgeschlagene Definition in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Das hier angewendete Kriterium „neuer Inhalte“ sehen wir kritisch, da es keine klare Abgrenzung gegenüber Medienintermediären ermöglicht. Wie in der Begründung zum Entwurf ausgeführt wird, soll ein KI-Informationssystem in seiner Funktion von Medienintermediären dadurch abgegrenzt werden, dass es keine „Zusammenfassungen“ erstellt. Unserer Ansicht nach handelt es sich bei dem Zusammenfassen von Informationen und Wissensständen zu bestimmten Themen um einen der Hauptanwendungszwecke generativer KI-Systeme.

Zwar ist der Ansatz nachvollziehbar, nicht jede Form der automatisierten Informationsverarbeitung den strengeren Anforderungen für KI-Informationssysteme zu unterwerfen. Allerdings können auch KI-generierte Zusammenfassungen die öffentliche Meinungsbildung beeinflussen. Aus unserer Sicht spricht daher einiges dafür, auch in diesen Fällen die Transparenzpflichten nach § 77c Abs. 1 sowie die Verantwortlichkeit für die Umsetzung behördlicher Anordnungen nach § 77b Abs. 2 vorzusehen.

Hinzu kommt, dass der Begriff „Informationssystem“ in der Informatik bereits seit Langem verwendet wird und insbesondere in der symbolischen KI eine eigene Bedeutung hat. Ihn nun in einem anderen Zusammenhang zu verwenden, könnte daher für Verwirrung sorgen.

Zu § 77a Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten mit Ausnahme der §§ 77b Absätze 1 und 2, nicht für KI-Informationssysteme, die im Durchschnitt von sechs Monaten in Deutschland weniger als eine Million Nutzer pro Monat erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

Die vorgeschlagene Regelung könnte gerade für kleinere, datenschutzfreundliche Angebote, die bislang auf eine umfangreiche Erfassung von Nutzungsdaten verzichten, zum Problem werden. Um nachweisen zu können, dass sie unter der Grenze von einer Million Nutzenden

pro Monat liegen, müssten sie ihre Nutzungszahlen über sechs Monate hinweg erfassen. Je nachdem, wie dies technisch umgesetzt wird, könnte es dafür notwendig sein, einzelne Nutzende wiederzuerkennen und entsprechende Daten zu speichern. Für große Plattformen, die Nutzerkonten oder vergleichbare Verfahren einsetzen und solche Daten meist ohnehin erheben, dürfte das kaum einen Unterschied machen. Kleinere Anbieter müssten dagegen möglicherweise erst die technischen Voraussetzungen dafür schaffen. Im Ergebnis könnten sie gezwungen sein, entweder mehr Nutzungsdaten zu erheben als bisher oder vorsorglich auch jene Pflichten zu erfüllen, von denen sie eigentlich ausgenommen sein sollen. Wir regen daher an, ergänzend zur Zahl der monatlichen Nutzenden eine alternative Schwelle auf Grundlage der monatlichen Zugriffe vorzusehen. Damit könnten insbesondere kleinere, datenschutzfreundliche Anbieter nachweisen, dass sie unter die Ausnahmeregelung fallen, ohne hierfür zusätzliche personenbezogene Daten erheben zu müssen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum kleinere Anbieter von den Transparenz-pflichten nach § 77c und dem Diskriminierungsverbot nach § 77d ausgenommen werden sollen. Schließlich können auch KI-Informationssysteme mit vergleichsweise wenigen Nutzer*innen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung haben. Zumindest die Pflicht, die Funktionsweise eines Systems in verständlicher Sprache zu erklären (§ 77c Abs. 1 Nr. 1), sollte deshalb für alle Anbieter gelten, unabhängig von ihrer Größe.

Zu §77b Allgemeine Bestimmungen

(1) Anbieter von KI-Informationssystemen haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 115 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.

Wir schlagen vor, einen einheitlichen Standard für die maschinenlesbare Bereitstellung entsprechender Informationen zu entwickeln, um die Auffindbarkeit der Informationen für Nutzende, aber auch für die Aufsichtsbehörden zu vereinfachen. Desweiteren können darüber Kontaktdaten und weitere Informationen zur Umsetzung behördlicher Anordnungen bereitgestellt werden. Dadurch würde erleichtert, Anfragen automatisiert an die zuständigen Stellen weiterzuleiten und zu bearbeiten. Davon würden sowohl die Anbieter als auch die Aufsichtsbehörden profitieren. Mit dem Standard RFC 9116 wurde beispielsweise ein solcher Standard im Bereich der Cybersecurity zur Meldung von Schwachstellen etabliert (https://www.rfc-editor.org/info/rfc9116/).

(2) Anbieter von KI-Informationssystemen sind für die von diesen generierten Inhalte verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörde gegen Angebote Dritter, auf denen von dem KI-Informationssystem generierte Inhalte basieren oder auf die verwiesen wird, sind diese ab Kenntnis zur Umsetzung der Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Angeboten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung der

Wahrnehmbarkeit zu den Angeboten auch gegen den Anbieter des KI-Informationssystems gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf die Anbieter von KI-Informationssystemen in die Verantwortung nimmt und die Durchsetzung von Anordnungen fördern will. Die Formulierung lässt jedoch offen, ob auch Informationen eingeschlossen sind, die im Training in ein KI-Modell eingeflossen sind. Hier ist eine nachträgliche Zuordnung zu einzelnen Quellen häufig nicht möglich. Zum anderen kann die Sperrung bestimmter Inhalte die Anbieter vor Probleme stellen: Selbst wenn eine Quelle von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen wird, kann ein KI-Modell die darin enthaltenen Informationen weiterhin aus seinen trainierten Modellparametern generieren. Wir regen daher an weiter zu bestimmen, welche Maßnahmen von den Anbietern verlangt werden können und wo die Grenzen der technischen Umsetzbarkeit liegen.

Darüber hinaus schlagen wir ein Register vor, das Verfügungen von Aufsichtsbehörden manschinenlesbar bereitstellt und Anbietern einen automatisierten Abgleich ermöglicht. Dies würde auch eine anbieterübergreifende Durchsetzung fördern als auch einen nachträglicher Abruf ermöglichen.

(3) § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 [Einhaltung journalistischer Grundsätze] gilt für Anbieter eines KI-Informationssystems entsprechend. Dabei haben sie sicherzustellen, dass die wiedergegebenen Inhalte im Bereich Nachrichten und politische Informationen die jeweils verwendeten Quellen in ihrem Sinngehalt unverfälscht abbilden. Unsicherheiten müssen angemessen berücksichtigt und eindeutig kenntlich gemacht werden § 19 Abs. 2 bis 8 [weitere Sorgfaltspflichten] sind anwendbar.

Aus unserer Perspektive sollte im Entwurf genauer geregelt werden, wie KI-Systeme auf Unsicherheiten hinweisen müssen. Dabei ist zwischen allgemeinen Hinweisen auf die Fehleranfälligkeit eines Systems und Unsicherheiten bei einzelnen Aussagen zu unterscheiden.

Allgemeine Hinweise sollten während der Nutzung dauerhaft sichtbar sein oder zumindest regelmäßig, etwa einmal täglich, erneut angezeigt werden. Nach der bisherigen Formulierung wäre es denkbar, dass Anbieter bereits mit einem einmaligen Hinweis bei der Registrierung ihrer Pflicht nachkommen. Auch ein Hinweis, der nur über einen Link im Footer erreichbar ist, sollte nicht ausreichen.

Beziehen sich Unsicherheiten dagegen auf einzelne Aussagen, sollten die Hinweise direkt bei den betreffenden Inhalten erscheinen. Nur so können Nutzer*innen erkennen, welche Informationen möglicherweise unzuverlässig sind.

Wir empfehlen daher, im Entwurf konkreter festzulegen, wann und wo solche Hinweise erscheinen müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Anbieter die Vorgaben unterschiedlich auslegen und es später zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt.

Zu §77c Transparenz

(1) Anbieter von KI-Informationssystemen haben zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachfolgende Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Informationen über die Funktionsweise des KI-Informationssystems in verständlicher Sprache,

Wir befürworten die Anforderung, dass Nutzer*innen zukünftig noch besser nachvollziehen können, wie KI-Informationssysteme funktionieren. Allerdings sollte der Entwurf genauer zwischen allgemeinen Informationen über die Funktionsweise eines Systems und Angaben darüber unterscheiden, wie eine konkrete Antwort zustande gekommen ist.

Ein Problem, das der Entwurf bislang nicht berücksichtigt, ist das sogenannte „LLM Grooming". Gemeint sind damit Versuche, KI-Systeme gezielt zu beeinflussen, indem große Mengen an Falschinformationen im Internet verbreitet werden. Ziel ist es, dass diese später in die Antworten der KI-Systeme einfließen. Dass dies tatsächlich funktioniert, haben unter anderem Untersuchungen von NewsGuard[1] zu russischen Desinformationskampagnen gezeigt. Diese Form der Manipulation ist auch im Kontext von §77b Abs. 2 relevant.

Wir sprechen uns dafür aus, Anbieter stärker in die Pflicht zu nehmen, solche Manipulationsversuche zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Dabei muss allerdings unterschieden werden, ob die Falschinformationen bereits in den Trainingsdaten eines Modells enthalten sind oder erst bei einer konkreten Anfrage aus dem Internet abgerufen werden. Im ersten Fall ist eine nachträgliche Korrektur technisch deutlich schwieriger. Welche Maßnahmen Anbieter vor dem Hintergrund der technischen Machbarkeit jeweils ergreifen müssen, sollte der Entwurf daher genauer bestimmen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie Anbieter mit systematischen ideologischen, geschlechtsspezifischen oder anderweitigen Verzerrungen in ihren KI-Systemen umgehen. Wir regen an, die Regulierung darauf auszurichten, dass Anbieter ihre Systeme regelmäßig auf solche Verzerrungen überprüfen und entsprechende Berichte öffentlich zugänglich machen.

2. bei Inhalten im Bereich Nachrichten und politischer Information Angaben dazu, mit welcher Wahrscheinlichkeit die in dem neu generierten Inhalt angeführten Ausführungen zutreffend sind,

Wir stehen der vorgeschlagenen Verpflichtung, die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit KI-generierter Aussagen anzugeben, kritisch gegenüber. Es ist schon grundsätzlich fraglich, ob

1 https://www.newsguardtech.com/de/special-reports/moskau-basiertes-globales-nachrichten-netz-infiziert-westliche-kunstliche-intelligenz-russische-propaganda/ (letzter Abruf 9.11.2026)

sich solche Wahrscheinlichkeiten mit den heute verfügbaren technischen Verfahren verlässlich bestimmen lassen.

Weiter gilt zu beachten: Nicht alle KI-Systeme arbeiten auf probabilistischer Grundlage. Eine pauschale Pflicht zur Angabe von Wahrscheinlichkeitswerten würde den unterschiedlichen technischen Ansätzen daher nicht gerecht. Aber auch bei großen Sprachmodellen (LLMs) sind solche Angaben problematisch. Sprachmodelle können die Zuverlässigkeit ihrer eigenen Antworten überschätzen. Ein konkreter Prozentwert könnte bei Nutzenden deshalb den Eindruck erwecken, die Richtigkeit einer Aussage ließe sich genau bestimmen, obwohl das gar nicht der Fall ist.

Gerade bei Nachrichten und politischen Informationen stellt sich außerdem die Frage, was ein solcher Prozentwert aussagen soll. Eine Information kann sachlich richtig sein und trotzdem ein falsches Bild vermitteln, wenn wichtige Hintergründe fehlen oder sie aus dem Kontext gerissen wird. Eine Prozentangabe kann dies nicht erfassen. Wichtiger wäre aus unserer Sicht, dass Nutzende nachvollziehen können, woher eine Information stammt, worauf sie sich stützt und welche Unsicherheiten bestehen.

Wir halten es jedoch ausdrücklich für geboten, weiter an Verfahren zu forschen, mit denen sich die Zuverlässigkeit KI-generierter Inhalte bewerten lässt. Eine gesetzliche Pflicht zur Angabe konkreter Wahrheitswahrscheinlichkeiten geht zum jetzigen Zeitpunkt aber zu weit. Solange es keine ausreichend verlässlichen Verfahren gibt, sollte darauf verzichtet werden.

3. Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Zu § 84c Besondere Auffindbarkeit von Einzelinhalten aus Angeboten nach § 25a

(1) Soweit Benutzeroberflächen mittels algorithmischer Empfehlungssysteme sortieren, anordnen und präsentieren, haben diese mindestens bei jedem [fünften]

A) Alternative 1: [...der aus den Bereichen Information (§ 2 Abs. 2 Nr. 25) und Bildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 26) empfohlenen Inhalte...]
B) Alternative 2: [...empfohlenen Inhalt...]

...einen solchen zu präsentieren, der aus den in der Benutzeroberfläche vermittelten Angeboten nach § 25a stammt und nach Absatz 2 gekennzeichnet wurde.

Wir begrüßen den Vorschlag, journalistische Inhalte in Empfehlungssystemen stärker zu berücksichtigen, und spricht sich für Alternative 1 aus. Eine solche Vorgabe sollte sich allerdings auf Inhalte aus den Bereichen Information und Bildung beschränken. Nicht jede Nutzung einer Plattform dient schließlich der Information oder Meinungsbildung. Wer sich beispielsweise Unterhaltungsvideos ansieht, sollte nicht regelmäßig Nachrichten oder Bildungsinhalte angezeigt bekommen, nur um eine gesetzlich vorgegebene Quote zu erfüllen.

Schwieriger dürfte allerdings die Frage sein, welche Inhalte überhaupt als Information oder Bildung gelten. Gerade bei Bildern und Videos sind die Grenzen oft fließend. Reicht beispielsweise eine beiläufige politische Bemerkung aus, um ein Video als Informationsinhalt einzuordnen? Und wie ist mit politischen Symbolen umzugehen, die lediglich im Hintergrund eines Bildes auftauchen? Solche Details können für die Bedeutung eines Inhalts entscheidend sein, müssen es aber nicht.

Aus unserer Sicht ist deshalb noch genauer zu klären, nach welchen Kriterien die Einordnung erfolgen soll und inwieweit sich diese technisch zuverlässig umsetzen lässt.

(3) Nach Absatz 1 präsentierte Inhalte aus Angeboten nach § 25a müssen sich einfügen und können durch den Anbieter der Benutzeroberfläche mit einem erläuternden, neutralen Hinweis gekennzeichnet werden; für die Formulierung und Ausgestaltung des Hinweises gilt § 84a entsprechend.

Wir empfehlen, dass die Platzierung der eingefügten Inhalte zufällig erfolgt und nicht an eine feste Position gebunden ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Nutzende, ähnlich wie bei fest platzierter Werbung, Muster erkennen und Angebote überspringen. Eine wechselnde Platzierung wirkt dem entgegen und wäre für die Wahrnehmung der eingefügten Inhalte förderlich.

4. Medienprivileg und Datenschutz

Zu §23 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit ~~die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als~~ Anbieter journalistisch-redaktionell verantworteter Telemedien […] Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Anbieter journalistisch-redaktionell verantwortete Telemedien und deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Wir messen dem Medienprivileg einen hohen Stellenwert bei. Die vorgeschlagenen Ausnahmen von der DSGVO gehen aus unserer Sicht allerdings an einigen Stellen zu weit. Es besteht die Gefahr, dass sich auch Datenverarbeitungen auf das Medienprivileg berufen können, für die eine solche Ausnahme nicht erforderlich ist.

Besonders kritisch sehen wir die weitreichenden Ausnahmen von den Grundsätzen der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO sowie von den Informationspflichten

und Betroffenenrechten nach Art. 13 bis 16 und 21 DSGVO. Hier sollte genauer zwischen den Anforderungen journalistischer Arbeit und anderen Formen der Datenverarbeitung unterschieden werden. Personenbezogene Daten sollten nicht länger in identifizierbarer Form gespeichert werden, als es für den jeweiligen journalistischen Zweck notwendig ist. Auch Einschränkungen der Betroffenenrechte müssen sich auf das hierfür erforderliche Maß beschränken.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 9. Juli 2026 (C-199/24, Legal Newsdesk Sweden, Rn. 39) ausdrücklich festgestellt, dass die Ausnahmen nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO eng auszulegen sind.

Nicht ausreichend begründet erscheint uns außerdem, weshalb die Anforderungen an Datenübermittlungen in Drittländer nach Kapitel V DSGVO sowie die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO in dem vorgesehenen Umfang ausgenommen werden sollen. Zwar lässt Art. 85 Abs. 2 solche Ausnahmen grundsätzlich zu. Es müsste jedoch dargelegt werden, weshalb sie für die journalistische Tätigkeit tatsächlich erforderlich sind.

Weitere Bedenken bestehen insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Einschränkungen von Kapitel VIII DSGVO. Dieses Kapitel ist von der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 ausdrücklich nicht erfasst. Der EuGH hat im genannten Urteil klargestellt, dass die Mitgliedstaaten insbesondere die in Art. 77 bis 79 und 82 DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfe nicht auf Grundlage des Medienprivilegs einschränken dürfen (Rn. 47–50).

Wir empfehlen daher, die vorgesehenen Ausnahmen von Kapitel VIII zu streichen. Soweit einzelne materielle Datenschutzpflichten aufgrund des Medienprivilegs rechtmäßig nicht gelten, ist dies ohnehin bei der Prüfung eines möglichen Datenschutzverstoßes zu berücksichtigen. Einer zusätzlichen pauschalen Einschränkung der Rechtsbehelfe bedarf es dafür nicht.

5. Betriebssysteme und Open Source

Zu § 12 Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen

Anbieter von Betriebssystemen, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden ~~im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6,~~ stellen sicher, dass ihre Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Der RJM bestimmt anhand von Nutzungsdaten Betriebssysteme, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden.

(4) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Apps mit einer Altersangabe durch ein vom RJM ~~KJM~~ anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.

Bei Open-Source-Betriebssystemen ist fraglich, wie die vorgesehenen Verpflichtungen durchgesetzt werden können. Das betrifft etwa alternative Android-Versionen oder Linux-Distributionen. Ähnliche Fragen stellen sich bei den Regelungen für Benutzeroberflächen nach § 84, beispielsweise bei Programmen wie MediathekView oder dem VLC Media Player.

Durch die Dezentralität der Verteilung und die hohe Anpassung ist ein Einhalten der Regelungen faktisch nicht durchsetzbar. Wie hier die Erklärung über die Selbstkontrolle nach § 12 Abs. 5 stattfinden soll bleibt unklar, insbesondere ab wann es sich um ein eigenständiges Betriebssystem (oder Benutzeroberfläche) handelt.

Problematisch ist außerdem die Regelung zu Vertriebsplattformen nach § 12 Abs. 4. Diese sollen Alterskennzeichnungen anbieten. Nach dem bisherigen Wortlaut könnten darunter aber auch technische Plattformen wie Docker Hub oder die Paketregister für Python (pip) und JavaScript (npm) fallen. Dort werden vor allem Softwarepakete und Entwicklungswerkzeuge bereitgestellt. Verfahren zur Alterskennzeichnung sind für solche Angebote weder üblich noch ohne Weiteres sinnvoll. Dass diese Plattformen tatsächlich erfasst werden sollen, erscheint auch mit Blick auf den Zweck der Regelung zweifelhaft.

Kontakt

Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)
Frithjof Nagel, Stv. Standortleitung Berlin
E-Mail: frithjof.nagel@gi.de

Über die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)

Die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) ist die größte Fachgesellschaft für Informatik im deutschsprachigen Raum. Seit 1969 vertritt sie die Interessen der Informatikerinnen und Informatiker in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik und setzt sich für eine gemeinwohlorientierte Digitalisierung ein. Mit 14 Fachbereichen, über 30 aktiven Regionalgruppen und unzähligen Fachgruppen ist die GI Plattform und Sprachrohr für alle Disziplinen in der Informatik. Weitere Informationen finden Sie unter www.gi.de.

Über das Common Grounds Forum (CGF)

Das Common Grounds Forum (CGF) ist ein Jugendbeteiligungsprojekt der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI). Es richtet sich an junge Menschen zwischen 14 und 30 Jahren und verfolgt das Ziel, ihre Interessen und Perspektiven in der Digitalpolitik stärker zur Geltung zu bringen und ihnen mehr Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung digitalpolitischer Entscheidungen zu eröffnen. Weitere Informationen finden Sie unter www.common-grounds-forum.de.